

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Gräfenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof an der Stadtkirche in Gräfenberg steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Gräfenberg.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gräfenberg im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg waren oder vor ihrem Tod auf ihm ein Grabnutzungsrecht hatten.

(3) Personen, die nicht im Bereich der Kirchengemeinde Gräfenberg wohnen, können Grabnutzungs- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur erwerben, wenn sie früher im Bereich der Kirchengemeinde gewohnt haben und aus Alters- oder Krankheitsgründen weggezogen sind, oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Auch hierzu ist die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofs Zweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) die Einstellung und Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes und die Versenkung des Sarges gehört
- c) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Türen und Tore sind stets geschlossen zu halten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis 22 Uhr,
- b) in den Monaten November bis Februar von 9 Uhr bis 17 Uhr.

(3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Biologische Abfälle sind in den Behälter am Osteingang des Friedhofes zu entsorgen. Schleifen und Kunststoffe sind von den Kränzen und Gebinden zu entfernen und mit anderen Abfällen über den Restmüll zu entsorgen. Der Behälter dient ausschließlich der Aufnahme von biologischem Abfall, der auf dem Friedhof anfällt.

(5) Es ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- b) Gegenstände und Pflanzungen von fremden Gräbern und den Anlagen zu entfernen
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren. Mit Genehmigung darf der Vorplatz des Leichenhauses befahren werden.
- d) das Rauchen und Trinken von Alkohol auf dem Friedhof,
- e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- f) das Schießen auf dem Friedhofsgelände,
- g) Hunde auf den Friedhof mit zu nehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- h) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Salz und chemische Mittel zur Steinreinigung zu verwenden,
- i) Torf aus zu bringen,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- k) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- l) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- m) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- n) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(6) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen und sonstigen Gruppen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer, Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue Nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten (Doppelgrab, Einzelgrab, Urnengrab, Urnenwand)

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die evtl. an Gräbern durch Öffnen eines Nachbargrabes entstehen.

§ 12 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahren	1,80 m

(2) Solange im Bereich der Kirchengemeinde kein weiterer Friedhof zur Verfügung steht, erfolgt die Erstbestattung in einem neuen oder nach Ablauf der Ruhezeit wieder zu belegenden Grabplatz in der Regel so tief, dass zwei Särge übereinander bestattet werden können. Solche so genannte Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage zugemessen wird. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

(3) Aschenurnen werden unterirdisch (in 0,60 m Tiefe) oder in der Urnenwand beigesetzt.

§ 13 Größe der Erdgräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	20 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	10 Jahre,
für Aschen	20 Jahre.

§ 15 Belegung

(1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).

(2) Jede Urnenwandnische darf mit zwei Urnen belegt werden.

(3) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Absatz 2 und 3).

§ 16 Umbettung

(1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 19 Nutzungsrecht

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) oder als Urnengräber und Urnennischen für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.

(2) Für Wahlgräber (Erdbestattungen) bestehen folgende Maßvorgaben (Länge x Breite):

a) einfaches Grab 1,90 m x 0,90 m

b) doppeltes Grab 1,90 m x 1,80 m

c) dreifaches Grab 1,90 m x 2,70 m

(3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(5) Ist zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung über die Nachfolge getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,

d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(7) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit von 20 Jahren verlängert werden.

Wegen akuten Platzmangels auf dem Friedhof behält sich der Kirchenvorstand vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit davon abhängig zu machen, ob (nach statistischer Wahrscheinlichkeit) in näherer Zukunft die Bestattung des Nutzungsberechtigten oder eines seiner Angehörigen (vgl. § 19 Abs. 3) zu erwarten ist.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Ist die Verlängerung unterblieben, so ist die Gebühr nachträglich zu entrichten.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
Einzige Ausnahme ist der Verzicht auf das weitere Nutzungsrecht an einem Grabplatz (vgl. § 23), wenn auf dem verbleibenden Raum ein gesondertes Einzelgrab angelegt werden kann.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie (nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten) anderweitig verfügen.

Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22 Wiederbelegung

(1) Die Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden, wenn keine bestattungstechnischen Hindernisse bestehen.

(2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätten richtet sich nach dieser Ordnung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

§ 25 Beisetzung von Aschenurnen

(1) Für die Beisetzung von Aschenurnen muss das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben bzw. nachgewiesen werden.

(2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

(3) In den Erdgräbern können je Grabplatz bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Evang.-Luth. Stadtkirche

(1) Die Evang.-Luth. Stadtkirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Der Kirchenvorstand gestattet die Benutzung der Evang.-Luth. Stadtkirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

(3) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen oder andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle gelten die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Gräfenberg.

(2) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(3) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Stadt Gräfenberg bzw. der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(4) Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, mit Ausnahme der von den umliegenden Krankenhäusern, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 28 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Ortskirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben verbindlich.

(2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 30 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Gräfenberg, den 9. November 2011 und 7. März 2012

Der Kirchenvorstand

Aufsichtlich genehmigt mit Entschließung der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach Nr. 68/20, 68/52 , vom 20.04.2012

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Gräfenberg**

I. Grabmale

§ 1 (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassung bezeichnet - dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmales und dessen Beschaffungspreis einschließlich der Steineinfassung anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 (1) Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3 Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie heimischer Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie Kunststein sollen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Metall, Kunststoff und Keramik, wobei schablonenhafte Fertigungsgüter grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 4 a) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 5 Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder z. B. aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6 (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils zwei Drittel der Grabstätte sein.

(2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden.

(3) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7 Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m, und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8 (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite über dem Sockel die Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 9 (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

(3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten oder schlechten Grabsteinen.

(4) Die Fundamentierung muss so erfolgen, dass sie bei erneutem Ausheben der Grabstätte ohne weiteres entfernt werden kann.

(5) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

(6) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(7) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10 (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen.

Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11 (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12 (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

(2) An der Urnenwand dürfen weder Pflanzen und Blumen, noch Gestecke angebracht werden.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.

(5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

(6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(8) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 13 (1) Dauerhafte Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinernen Einfassungen dürfen an der Nordseite des Grabes nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

(2) Es ist gestattet, die Familiengräber mit Hecken zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit beschnitten und gepflegt sein müssen.

Bei Familiengräbern ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün möglich. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

(3) Das Ausbringen von Kies und Schotter um die Grabeinfassungen ist verboten. Wünschenswert ist das Ansäen von Gras. Alternativ kann Rindenmulch ausgebracht werden.

§ 14 (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle Kränze und Sträuße aus Blech, Kunststoff, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 15 (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 16 Grabsteine, Einfassungen und Fundamente dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18 Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 12.05.2005. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Gräfenberg, den 25.10.2017

Der Kirchenvorstand

Aufsichtlich genehmigt mit Entschließung der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach Nr. 68/20, 68/52 vom 14.11.2017

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

§ 1

Für Bestattungen auf dem Friedhof werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
- b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
- c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten und die Friedhofsunterhaltung:

(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):

- a) Einzelgräber 400,- €
- b) Familiengräber (2 Grabstätten) 800,- €
- c) Urnennische 400,- €

(2) Mehrbelegung innerhalb der Ruhezeit: 140,- €
(zweite Erdbestattung im vertieften Grab oder Urnenbeisetzung, zweite Urne in der Urnennische)

(3) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte: 20,- €

§ 5

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes

- a) Für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief 667,- €
- b) Für Einzelgräber oder Familiengräber, doppelt tief 847,- €
- c) Für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte 121,- €
- d) Für Urnenbestattung in der Urnenwand 211,- €

(2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

- a) Reinigung 40,- €
- b) pro Tag (1.-3. Tag) 40,- €
- c) pro Tag (ab 4. Tag) 15,- €

(3) Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung

- a) Reinigung 20,- €
- b) pro Tag (1.-3. Tag) 20,- €
- c) pro Tag (ab 4. Tag) 10,- €

§ 6

Verwaltungsgebühren:

- (1) bei einer Bestattung 36,- €
- (2) bei Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechtes 15,- €

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals:

5 v. H. des
Anschaffungspreises**§ 8**

Gebühren für Dienstleistungen bei einer Bestattung:

(1) Gebühren für Sargträger:

- a) für die Verbringung der Leiche ins Leichenhaus 10,- €
- b) bei der Beerdigung 120,- €

(2) Gebühren für den Friedhofswart:

- a) bei einer Bestattungsfeier 48,- €
- b) bei einer Urnenbeisetzung 10,- €

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 05.03.2019

Der Kirchenvorstand